



## **Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Buchen (Odenwald)**

i. d. F. der Änderungssatzung vom 01.01.2010

Der Gemeinderat der Stadt Buchen (Odenwald) hat auf Grund von § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg sowie §§ 2, 5a, 6 und § 8 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg in der Fassung vom 12.02.1996 (GBI.S. 104) am 04. Dezember 2000 folgende Satzung beschlossen.

### § 1 Steuergegenstand

- (1) Die Stadt Buchen erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.
- (2) Der Steuer unterliegt das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Stadtgebiet, soweit es nicht ausschließlich der Erzielung von Einnahmen dient.
- (3) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, so ist die Stadt Buchen steuerberechtigt, wenn der Hundehalter seinen Hauptwohnsitz in Buchen hat.

### § 2 Steuerschuldner und Haftung, Steuerpflichtiger

- (1) Steuerschuldner und Steuerpflichtiger ist der Halter eines Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder seinem Wirtschaftsbetrieb für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens drei Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsmitgliedern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (5) Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

### § 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt am ersten Tage des auf den Beginn des Haltens folgenden Kalendermonats, frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Beginnt die Hundehaltung bereits am 1. Tage eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Zeitpunkt.
- (2) Bei Nachweis gemäß § 5 a Abs. 3 tritt die Änderung der Besteuerung mit Beginn des Kalenderjahres ein, das dem Jahr folgt, in dem der Nachweis erbracht wurde.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird. § 10 Abs. 2 und § 11 Abs. 5 bleiben unberührt.
- (4) Die Steuerpflicht für Kampfhunde und gefährliche Hunde, bei denen der Nachweis gemäß § 5 a Abs. 3 erbracht wird, endet mit Ablauf des Kalenderjahres der Nachweiserbringung.

### § 4 Erhebungszeitraum; Entstehung der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerschuld für das Kalenderjahr entsteht am 1. Januar für jeden an diesem Tag im Gemeindegebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.
- (3) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalenderjahr mit dem Beginn der Steuerpflicht.

### § 5 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für

1. den ersten Hund	72,00 €
2. den zweiten und jeden weiteren	144,00 €
3. Kampfhunde oder gefährliche Hunde im Sinne von § 5 a	312,00 €
4. jeden weiteren Kampfhund oder gefährlichen Hund i.S.v. § 5 a	624,00 €
5. jeden Zwinger i.S.v. § 7 Abs.1	250,00€

(2) Werden in einem Zwinger mehr als 5 Hunde gehalten, so erhöht sich die Steuer für jeweils bis zu 5 weitere Hunde um die Zwingersteuer nach Abs. 1 Nr. 5.

(3) Werden neben Kampfhunden oder neben im Zwinger (§ 7) gehaltenen Hunden noch andere Hunde gehalten, so gelten diese als weitere Hunde im Sinne von Absatz 1 Nr. 2.

(4) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.

(5) Hunde, für die eine Steuerbefreiung gewährt wird, bleiben bei der Berechnung der Anzahl der Hunde außer Betracht.

### § 5 a Kampfhunde und gefährliche Hunde

(1) Kampfhunde sind solche Hunde, die auf Grund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass durch sie eine Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen und Tieren besteht. Kampfhunde sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden im Sinne dieser Satzung sind insbesondere

1. Pit Bull Terrier
2. Bullterrier
3. American Staffordshire Terrier
4. Bullmastiff
5. Mastino Napolitano
6. Fila Brasileiro
7. Bordeaux-Dogge
8. Mastin Espanol
9. Staffordshire Bullterrier
10. Dogo Argentino
11. Mastiff
12. Tosa Inu

(2) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten Hunde, die ohne Kampfhunde gemäß § 5 Absatz 1 zu sein, aufgrund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass durch sie eine Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen oder Tieren besteht. Gefährliche Hunde sind insbesondere die Hunde, die:

1. bissig sind,
2. in aggressiver oder gefahrendrohender Weise Menschen oder Tiere anspringen oder
3. zum unkontrollierten Hetzen oder Reizen von Wild oder Vieh oder anderen Tieren neigen.

(3) Wird bei einem Hund, der zu den in Abs.1 genannten Rassen oder zu den gefährlichen Hunden im Sinne des Abs. 2 gehört, durch entsprechende Prüfung nachgewiesen, dass dieser keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren aufweist, so ist er entgegen Abs.1 und 2 nicht als Kampfhund oder gefährlicher Hund zu werten.

## § 6 Steuerbefreiung

(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen dienen. Sonst hilfsbedürftig nach Satz 1 sind Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.
2. Hunden, die innerhalb von 12 Monaten vor dem in § 8 Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen.
3. Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden gehalten werden, die im baurrechtlichen Sinne dem Außenbereich zuzuordnen sind und die gleichzeitig außerhalb eines Bebauungszusammenhangs mit dem Ortsetter bzw. baurrechtlich überplanten Bereich liegen. Die Steuerbefreiung wird auf einen Hund je Anwesen beschränkt.

(2) Für Kampfhunde oder gefährliche Hunde im Sinne von § 5 a wird keine Steuerbefreiung gewährt.

## § 7 Zwingersteuer

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag für die Hunde dieser Rasse nach § 5 Abs. 1 Nr. 5 erhoben, wenn der Zwinger, die Zuchttiere und die gezüchteten Hunde in das Zuchtbuch einer von der Stadt anerkannten Hundezüchtervereinigung eingetragen sind.

(2) Die Ermäßigung ist nicht zu gewähren, wenn in den letzten drei Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet worden sind. Bei Neugründung einer Hundezucht wird die Steuervergünstigung mit Beginn des Kalenderjahres gewährt, das dem Jahr folgt, in dem erstmals ein Wurf zur Züchtung nachgewiesen wird.

(3) Absatz 1 findet keine Anwendung auf die in § 5 a genannten Kampfhunde und gefährlichen Hunden.

## § 8 Allgemeine Bestimmungen über Steuervergünstigungen

(1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung (Steuervergünstigung) sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 3 Abs. 1 diejenigen bei Beginn der Steuerpflicht maßgebend.

(2) Die Steuervergünstigung ist zu versagen, wenn

1. die Hunde, für die eine Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind.
  2. in den Fällen des § 7 Abs. 1 keine ordnungsmäßigen Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt werden oder wenn solche Bücher der Stadt nicht bis zum 31. März des jeweiligen Kalenderjahres vorgelegt werden. Wird der Zwinger erstmals nach dem Beginn eines Kalenderjahres betrieben, so sind die Bücher bei Antragstellung der jeweiligen Ermäßigung vorzulegen.
  3. in den Fällen des § 6 Abs. 1 Nr. 2 die geforderte Prüfung nicht innerhalb von zwölf Monaten vor dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt von den Hunden mit Erfolg abgelegt wurde.
- (3) Für Kampfhunde und gefährliche Hunde im Sinne des § 5 a werden Steuervergünstigungen nicht gewährt.

### § 9 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Hundesteuer wird für ein Kalenderjahr durch Steuerbescheid festgesetzt. Der Steuerbescheid kann bestimmen, dass er auch für künftige Kalenderjahre gilt, solange sich die Berechnungsgrundlagen und die Höhe der festgesetzten Steuer nicht ändern. Die Steuer für ein Kalenderjahr wird mit ihrem Jahresbetrag jeweils am 15. Februar fällig.
- (2) In den Fällen der §§ 3 und 4 Abs. 3 ist die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.
- (3) Endet die Steuerpflicht im Laufe des Jahres (§ 3 Abs. 2) und war die Steuer bereits festgesetzt, ergeht ein Änderungsbescheid.

### § 10 Anzeigepflicht

- (1) Wer im Gemeindegebiet einen über drei Monate alten Hund hält, hat dies innerhalb eines Monats nach dem Beginn der Haltung oder nachdem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat der Stadt schriftlich unter Angabe der Hunderrasse anzuzeigen.
- (2) Endet die Hundehaltung, ändert sich die Art der Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Stadt innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (3) Eine Verpflichtung nach Absatz 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, beendet wird.
- (4) Wird ein Hund veräußert, so ist in der Anzeige nach Abs. 2 der Name und die Anschrift des Erwerbers anzugeben.

## § 11 Hundesteuermarken

- (1) Für jeden Hund, dessen Haltung im Stadtgebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Stadt bleibt, ausgegeben.
- (2) Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Hundehaltung gültig. Die Stadt Buchen kann durch öffentliche Bekanntmachung Hundesteuermarken für ungültig erklären und neue Hundesteuermarken ausgeben.
- (3) Hundezüchter, die zur Zwingersteuer nach § 7 herangezogen werden, erhalten zwei Hundesteuermarken.
- (4) Der Hundehalter hat die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes laufenden anzeigepflichtigen Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke zu versehen.
- (5) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb eines Monats an die Stadt zurückzugeben.
- (6) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke gegen Zahlung einer Verwaltungsgebühr von 10,00 DM (6,00 € ab 01.01.2002) ausgehändigt. Eine unbrauchbar gewordene Steuermarke wird kostenlos ersetzt; die unbrauchbare Steuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder aufgefunden, ist die Ersatzmarke unverzüglich an die Stadt zurückzugeben.

## § 12 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 5 a Abs. 2 Nr.2 Kommunalabgabengesetz handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Verpflichtung nach §§ 10 oder 11 zuwiderhandelt.

## § 12 a Übergangsbestimmung

Wer zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Änderungssatzung einen Kampfhund oder gefährlichen Hund im Sinne des § 5 a im Gemeindegebiet hält, hat dies innerhalb eines Monats nach In-Kraft-Treten dieser Änderungssatzung der Stadt Buchen schriftlich anzuzeigen.

## § 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2001 mit den genannten DM-Beträgen in Kraft. Die Euro-Beträge treten zum 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 07.10.1996 in der Fassung vom 07.10.1996 außer Kraft.

### Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO) wird eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung – sofern nicht der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen oder die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung nach § 121 Abs. 1 GemO beanstandet hat – von Anfang an unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Stadt Buchen (Odenwald) geltend gemacht worden sind. Die Unbeachtlichkeit tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung der Satzung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Buchen, den 11. Aug. 2017

Dr. Brötzel  
Bürgermeister

### **Änderungssatzungen**

- Beschluss vom 02.12.2002, ausgefertigt am 03.12.2002  
öffentlich bekannt gemacht am 06.12.2002  
in Kraft getreten am 01.01.2003
- Beschluss vom 30.11.2009, ausgefertigt am 01.12.2009  
öffentlich bekannt gemacht am 01.12.2009  
in Kraft getreten am 01.01.2010